



# **Einwohnergemeinde Dulliken**

## **Ordentliche Rechnungs- Gemeindeversammlung**

**vom Montag, 20. Juni 2022**

**um 20.00 Uhr**

**in der Mehrzweckhalle**

**beim alten Schulhaus  
Bahnhofstrasse 51, Dulliken**

**2 0 2 2**

**Botschaft mit Anträgen  
des Gemeinderates**



## **Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung vom 20. Juni 2022, 20.00 Uhr in der Mehrzwekhalle beim Alten Schulhaus**

### **Traktandenliste**

- 1. Wahl der Stimmenzählenden**
- 2. Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021**
- 3. Verwaltungsrechnung 2021**
  - Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren
  - Genehmigung der Jahresrechnung „Allgemeiner Haushalt“ (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) mit Gewinnzuweisung
  - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ mit Gewinnzuweisung
  - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Wasserversorgung“ mit Gewinnzuweisung
  - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung“ mit Gewinnzuweisung
  - Genehmigung der Jahresrechnung „Spezialfinanzierung Abfallentsorgung“ mit Verlustverrechnung
- 4. Gemeindeordnung (GO): Aktualisierung der Finanzkompetenzen, Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) und Vollzug von übergeordneten Änderungen / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)**
- 5. Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Niederämterstrasse (Abschnitt Kreisel im Schäfer bis Coop) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache und über ein Kreditbegehr in der Höhe von CHF 745'000.— (+/- 20%) zu Lasten des Investitionsbudgets 2023**
- 6. Mitteilungen / Verschiedenes**

## **Traktandum 1: Wahl der Stimmenzählenden**

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl von Stimmenzählenden.

## **Traktandum 2: Protokoll**

Das Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

## **Traktandum 3: Verwaltungsrechnung 2021 / Anträge des Gemeinderates und der externen Revisionsstelle / Genehmigung**

**Referenten:** **Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen**  
**Andreas Gervasoni, Stv. Verwaltungsleiter**  
**Dominik Frauchiger, Solidis Revisions AG**

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 in Anwesenheit von Dominik Frauchiger als verantwortlichem Rechnungsrevisor der Solidis Revisions AG, Olten vertieft mit der Jahresrechnung pro 2021 befasst und diese einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.

Wir verweisen auf die beiliegende Jahresrechnung 2021 mit den umfangreichen Ausführungen im Bericht der Verwaltung und die Anträge sowie auf die vollständige Jahresrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt. Diese kann in der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

## **Traktandum 4: Gemeindeordnung (GO): Aktualisierung der Finanzkompetenzen, Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) und Vollzug von übergeordneten Änderungen / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)**

**Referenten:** **Gemeindepräsident Walter Rhiner**  
**Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen**

Beilage 1:  
Beilage 2:

Neue Version der Gemeindeordnung mit den kommentierten Änderungen  
Bereinigte Version der neuen Gemeindeordnung, gültig ab 1.7.2022

## 1. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 7. Juni 2021 befasste sich der Gemeinderat mit einem Aktualisierungsvorschlag für die Finanzkompetenzen im Baubereich (Bauverwalter, Baupräsident, BPUK). Der Gemeinderat beschloss damals, eine ganzheitliche Überprüfung der Finanzkompetenzen durch die Finanzkommission (FiKo) in Angriff zu nehmen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet die durch den Präsidenten der FiKo, den Ressortleiter Finanzen und den Verwaltungsleiter erarbeiteten Revisionsvorschläge der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Dulliken. Die geplanten Aktualisierungen wurden in der FiKo-Sitzung vom 24. Februar 2022 diskutiert sowie einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt. Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 28. März 2022 mit der Aktualisierung der Finanzkompetenzen befasst und diese ebenfalls einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt.

Die Vorprüfung der Gemeindeordnung (GO) beim Amt für Gemeinden (AGEM) Kanton Solothurn brachte zudem weitere Änderungsbedarfe in unserer GO hervor, die im Punkt 2 / Lösungsvorschlag im Detail beschrieben sind.

## 2. Lösungsvorschlag

### 2.1. Aktualisierung der Finanzkompetenzen

Entlang des in der Ausgangslage beschriebenen Auftrags hat sich die FiKo und die Verwaltungsleitung ausführlich mit den Erfordernissen an eine Aktualisierung der Finanzkompetenzen befasst und sich dabei folgende Hauptziele gesetzt:

- **Vereinfachung** der Finanzkompetenzen durch die inhaltliche Gliederung entlang der Fachbereiche, die tabellarische Darstellung pro Fachbereich und die Gleichbehandlung aller Arten von Ausgaben.
- **Erhöhung der Praktikabilität** der Finanzkompetenzen durch die situative Erhöhung der Kompetenzsummen, die Schaffung von sogenannten «Leitungsgremien», den Wegfall der jährlichen Höchstbeträge und Schaffung einer klaren Regelung für Notfallbeschlüsse.

### Übergeordnete Grundsätze für die Anwendung der aktualisierten Finanzkompetenzen

- Innerhalb der Finanzkompetenzen wird zwischen **budgetierten** und **nicht budgetierten** Ausgaben unterschieden. Nicht budgetierte Ausgaben unterscheiden sich in Nachtragskredite zur Erhöhung von budgetierten Ausgabepositionen und Nachtragskredite für neue Ausgabepositionen.
- **Einmalige und jährlich wiederkehrende** Ausgaben werden in den aktualisierten Finanzkompetenzen weiterhin unterschieden. Die Kompetenzsummen für jährlich wiederkehrende Ausgaben sind identisch mit denjenigen der einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben.
- **Unterjährig mehrmals anfallende Ausgaben** für den gleichen Ausgabenzweck sind für die Zuweisung der Finanzkompetenzen in einen jährlichen Gesamtbetrag zusammenzufassen.

### Aufgliederung der aktualisierten Finanzkompetenzen in 5 Teilbereiche

Die folgenden grafischen Darstellungen zeigen die Aufgliederung der aktualisierten Finanzkompetenzen in 5 Teilbereiche. Dabei gilt es folgende Punkte anzumerken:

- Alle 5 Teilbereiche verfügen als neue Stufe über ein sogenanntes «**Leitungsgremium**», welches als Vorstufe zur Kommission finanzielle Freigaben tätigt und die Freigabeprozesse für Vorhaben somit in vielen Fällen wesentlich beschleunigen kann.
- Im Teilbereich 4 «Verwaltung und Gemeindepräsidium» werden die Voraussetzungen für die Tätigung von **Notfallbeschlüssen** neu klar geregelt.

### Teilbereich 1: Aktualisierte Finanzkompetenzen im Baubereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Baubereich		Relevant für:	Bauverwaltung	BPUK	
Gremium / Funktion	Bauverwalter	Leitungsgremium Bau* (bestehend aus Bauverwalter und Baupräsident)	Bau-, Planungs- und Umweltschutz-Kommission (BPUK)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 100'000	CHF 500'000	>CHF 500'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten <b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 50'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

### Teilbereich 2: Aktualisierte Finanzkompetenzen im Schulbereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Schulbereich		Relevant für:	Schulverwaltung	FKB	
Gremium / Funktion	Co-Schulleiter / Co-Schulverwalter	Leitungsgremium Schule* (bestehend aus Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und Ressortleiter Bildung)	Fachkommission Bildung (FKB)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich	CHF 10'000	CHF 20'000		CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich <b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 5'000	CHF 10'000		CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

**Teilbereich 3: Aktualisierte Finanzkompetenzen der übrigen ständigen Kommission sowie für die nicht ständigen Kommission und Arbeitsgruppen**

<b>Finanzkompetenzen für Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen</b>	Relevant für:	n/a	FiKo BeKo FW-Kom. MuKo	JuEvKo KUBIKO Red.-Kom. Schulzahnpflege
---	---------------	-----	---------------------------------	--

Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Leitungsgremium* (bestehend aus jeweiligen Bereichsleiter der Gemeindeverwaltung, dem jeweiligen Kommissionspräsidenten und dem verantwortlichen Ressortleiter im Gemeinderat)	Verantwortliche Kommission für den jeweiligen Fachbereich	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte einmalige Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen</b>		CHF 5'000	CHF 10'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte einmalige Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>					
<b>Jährlich wiederkehrende Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen (budgetiert und nicht budgetiert)</b>		CHF 2'500	CHF 5'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

#### Teilbereich 4: Aktualisierte Finanzkompetenzen für die Verwaltung und das Gemeindepräsidium

Finanzkompetenzen für Augaben der Verwaltung und des Gemeindepräsidiums		Relevant für:	Gemeindepräsident Verwaltungsleiter Finanzverwalter Gemeindeschreiber	n/a	
Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Verwaltungsleiter oder Gemeindepräsident	Leitungsgremium Gemeinde* (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Ressortleiter Finanzen)**	Gemeinderat***	Gemeinde- versammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben im Sinne von Notfallbeschlüssen zur Einhaltung von Fristen oder Abwendung/ Minimierung von Schaden	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 200'000	CHF 500'000	> CHF 500'000
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	> CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind dem gesamten Gemeinderat und dem FiKo-Präsidium innerhalb von 48 Stunden nach Tätigung der Ausgabe unaufgefordert schriftlich zu melden.

\*\* Bei nachweislich dokumentierter Abwesenheit von einer der drei genannten Funktionen ist im Ausnahmefall ein Notfallbeschluss durch die zwei verfügbaren Funktionen möglich.

\*\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

#### Teilbereich 5: Aktualisierte Finanzkompetenzen in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)

Finanzkompetenzen für Ausgaben in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)		Relevant für:	Leitung SON	Regionale Sozialbehörde SON	
Gremium / Funktion	Leitung SON	Leitungsgremium SON* (bestehend aus Bereichsleitung Soziale Dienste und Ressortleitung Gesundheit und Soziales)	Regionale Sozialbehörde SON	Gemeinderat***	Gemeinde-versammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	>CHF 200'000
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben innerhalb der SON (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Sitzung der regionalen Sozialbehörde unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

## Integration der aktualisierten Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (GO)

Die Aktualisierung der Finanzkompetenzen betrifft folgende Paragrafen in der GO:

- §21 Befugnisse der Gemeindeversammlung
- §26 Befugnisse des Gemeinderats
- §30 Befugnisse der Kommissionen
- §34 Befugnisse des Gemeindepräsidiums (Abs. 2, lit. j)
- §37<sup>bis</sup> Befugnisse der neu geschaffenen Leitungsgremien
- §39-44 Befugnisse der Verwaltungsleitung und der Bereichsleitungen

**Beilage 1** zeigt eine kommentierte Version sämtlicher Änderungen, die aufgrund der aktualisierten Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (GO) notwendig sind. **Beilage 2** zeigt die neue Version der GO, welche am 1.7.2022 in Kraft treten wird.

## 2.2. Aktualisierung von weiteren Themenfeldern in der Gemeindeordnung (GO)

Bei der Bereichsleitung Schulverwaltung sowie für die Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) sind seitens der Gemeinde folgende Anpassungen an der GO vorzunehmen:

- §43 Ausgestaltung der Schulleitung und der Bereichsleitung Schulverwaltung
- §45<sup>ter</sup> Übergeordnete Voraussetzung für die Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS)

Die Änderungen in der GO, welche für die Aktualisierung der Finanzkompetenzen notwendig sind, wurden dem Amt für Gemeinden (AGEM) Kanton Solothurn zur Vorprüfung vorgelegt. Die geplanten Änderungen werden als zielführend und bewilligungsfähig eingestuft. Das AGEM hat allerdings weitere Themenfelder identifiziert, welche in der Dulliker Gemeindeordnung zu aktualisieren sind. Im Einzelnen sind dies:

- §4 Zuständigkeit für die Festsetzung der Kanzleigebühr für die Anmeldung
- §28 Zusammensetzung Wahlbüro und Redaktionskommission
- §31 Teilnahmerecht an den Kommissionssitzungen
- §34 Befugnisse des Gemeindepräsidiums (Abs. 2, lit. g)
- §38 Übergeordnete Grundsätze für Angestellte
- §45<sup>bis</sup> Übergeordnete Grundsätze bei Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

**Beilage 1** zeigt eine kommentierte Version sämtlicher Änderungen, die aufgrund der aktualisierten Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (GO) notwendig sind. **Beilage 2** zeigt die neue Version der GO, welche am 1.7.2022 in Kraft treten wird.

Das Amt für Gemeinden (AGEM) Kanton Solothurn hat eine Vorprüfung der Teilrevision der GO vorgenommen und auch die geplanten Änderungen an den weiteren Themenfeldern als zielführend und bewilligungsfähig eingestuft.

Von der Aktualisierung der Finanzkompetenzen sind ausser der GO keine weiteren Reglemente der Einwohnergemeinde Dulliken betroffen.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Aktualisierung der Finanzkompetenzen in der GO hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum	Verantwortlich
Beschlussfassung durch die Finanzkommission	24.02.2022	erfolgt
Beschlussfassung im Gemeinderat	28.03.2022	erfolgt
Vorprüfung der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) durch das Amt für Gemeinden Kanton SO	April 2022	erfolgt
Beschlussfassung an der Rechnungs-Gemeindeversammlung 2022	20.06.2022	Gemeindeversammlung
Überprüfung und Freigabe der aktualisierten Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden Kanton SO	bis Ende Juni 2022	AGEM Kt. SO
Inkrafttreten der aktualisierten Finanzkompetenzen	01.07.2022	Gemeindepräsidium und Verwaltungsleitung

#### Antrag:

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Ratssitzung vom 28. März 2022 eingehend mit der Aktualisierung der Finanzkompetenzen (Punkt 2.1) und an seiner Ratssitzung vom 30. Mai 2022 mit den vorzunehmenden Änderungen in den weiteren Themenfeldern (Punkt 2.2). Er stellt der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Montag, 20. Juni 2022 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

- **Es sei den aktualisierten Finanzkompetenzen inhaltlich zuzustimmen.**
- **Es sei der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) mit Inkrafttreten per 1. Juli 2022 aufgrund der Aktualisierung der Finanzkompetenzen sowie aufgrund des Änderungsbedarfs bei den weiteren Themenfeldern zuzustimmen .**
- **Es sei das Gemeindepräsidium und die Verwaltungsleitung mit dem Vollzug zu beauftragen.**

#### Traktandum 5: Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Niederämterstrasse (Abschnitt Kreisel im Schäfer bis Coop) / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache und über einen Kredit in der Höhe von CHF 745'000.-- zu Lasten des Investitionsbudgets 2023

**Referenten:** **Gemeindepräsident Walter Rhiner  
Patrik Strahm, Ressortleiter Bau, Planung und Umwelt**

**Beilage 3:** Übersichtsplan Kanalisation und Wasserleitung, Niederämterstrasse Dulliken

## Ausgangslage

Das Amt für Verkehr und Tiefbau Solothurn plant, in den Jahren 2023 und 2024 die Niederärmterstrasse im Abschnitt von der Alten Landstrasse bis Langmatt zu sanieren. Im betroffenen Abschnitt befinden sich Werkleitungen (Wasser und Abwasser) der Einwohnergemeinde Dulliken, die einen Sanierungsbedarf aufweisen. Aus diesem Grunde wurde das Ingenieurbüro KFB Pfister AG mit der Erstellung einer Kostenschätzung für die auszuführenden Sanierungsarbeiten beauftragt. Beilage 3 zeigt eine Übersicht über die zu erneuernden Wasser- und Abwasserleitungen.

## Kostenschätzung

Die Kostenschätzung kam dabei zu folgendem Resultat:

### Wasserleitungen

Wasserleitung DN 100 mm Guss, 560 m	Fr. 340'000.00
Wasserleitung DN 150 mm Guss, 14 m	Fr. 10'000.00
Berstlining DN PE 250 / 204.6 mm, 46 m	Fr. 35'000.00
Bewilligung und Überwachung SBB	Fr. 10'000.00
Technische Arbeiten (Projekt und Bauleitung)	Fr. 43'300.00
Unvorhergesehenes	Fr. 26'700.00
<b>Total Erstellungskosten inkl. MWST</b>	<b>Fr. 465'000.00</b>

### Kanalisation

Neue Haltung KS 10.14.1 – 10.14, DN 400 mm, 60 m	Fr. 60'000.00
Neue Kontrollsächte und Sanierung KS, inkl. Abdeckungen	Fr. 45'000.00
Inlinersanierungen, 80 m	Fr. 40'000.00
Robotersanierungen, 430 m	Fr. 95'000.00
Technische Arbeiten (Projekt und Bauleitung)	Fr. 21'400.00
Unvorhergesehenes	Fr. 18'600.00
<b>Total Erstellungskosten inkl. MWST</b>	<b>Fr. 280'000.00</b>

**Total Kanalisation und Wasserleitung inkl. MWST (+/- 20 %) Fr. 745'000.00**

### Bereits im regulären Budget eingestellte Mittel

Ein Teil der vorgesehenen Massnahmen sind bereits in der Generellen Wasserplanung (GWP) und in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) vorhanden. Somit sind folgende Summen bereits in der Finanzplanung enthalten:

### Wasser gemäss GWP und Budget:

Ersatz Wasserleitung Hydrant 160 – 161: **Fr. 440'000.00**

Abwasser gemäss GEP und Budget:

von Kon-trollschacht Nr.	bis Kon-trollschacht Nr.	Budget
10.16	10.17	Fr. 9'500.00
10.15	10.16	Fr. 7'000.00
10.14	10.15	Fr. 8'500.00
10.14	10.14.1	Fr. 151'300.00
10.12	10.13	Fr. 4'500.00
10.11	10.12	Fr. 6'000.00
10.36	10.14	Fr. 4'000.00
40.8	40.9	Fr. 3'000.00
40.9	40.1	Fr. 3'500.00
40.10	40.11	Fr. 3'500.00
<b>Total</b>		<b>Fr. 200'800.00</b>

Total sind somit Fr. 640'800.00 bereits im Budget und im Finanzplan eingestellt und es ergibt sich ein nicht budgetierter Mehrbedarf von CHF 104'200.--.

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommision hat sich in ihrer Sitzung vom 27. April 2022 und der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 eingehend mit dem Geschäft befasst. Der Gemeinderat stellt Ihnen einstimmig und ohne Enthaltungen folgende **Anträge**:

- **Es sei dem Projekt «Sanierung Wasser- und Abwasserleitungen Niederämterstrasse» zu-zustimmen.**
- **Es sei der dafür notwendige Kredit in Höhe von Fr. 745'000.00 (inkl. MWST, Schätzungs-genaugkeit +/- 20%) zu genehmigen.**
- **Es sei die BPUK zu ermächtigen, sämtliche notwendigen weiteren Planungsarbeiten vorzutreiben, die Submissionsverfahren durchzuführen sowie die Arbeitsvergaben an den jeweils günstigsten Anbieter vorzunehmen.**
- **Es sei die BPUK respektive die Bauverwaltung mit dem Vollzug, der Überwachung und der Abrechnung der Arbeiten zu beauftragen.**

**Traktandum 6: Mitteilungen / Verschiedenes**

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren. – Unter diesem Traktandum sind auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

\*\*\*\*\*

Die Gemeindeversammlung findet wiederum in der Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus statt. Der Gemeinderat freut sich, Sie im Anschluss an die Gemeindeversammlung zum Apéro und gemeinsamen Austausch einzuladen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 20. Juni 2022 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus, an der Bahnhofstrasse 51, Dulliken.

Freundliche Grüsse

**Einwohnergemeinde Dulliken  
Für den Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident:  
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:  
Michael Steiner

Beilagen: erwähnt

<b>Gemeindeordnung</b> <b>ENTWURF</b>			<a href="#">Beilage 1</a>
<b>I</b>			<a href="https://gvdulliken-my.sharepoint.com/personal/ms_dulliken_ch/Documents/95_IKS/Finanzkompetenzen/Vorlage synoptische Darstellung/Teilrevision Gemeindeordnung (GO).01.07.22.docx">https://gvdulliken-my.sharepoint.com/personal/ms_dulliken_ch/Documents/95_IKS/Finanzkompetenzen/Vorlage synoptische Darstellung/Teilrevision Gemeindeordnung (GO).01.07.22.docx</a>
<b>Einleitung</b>			
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzaushalt; das Beschwerderecht.	§ 1 GG
§ 2	Bestand	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG). <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.	Art. 45 KV
§ 3	Aufgaben	Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Art. 45 KV
<b>II</b>			
<b>Gemeindeangehörige</b>			
§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	<sup>1</sup> Wer in Dulliken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen	§ 3 GG

	<p>anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p><sup>3</sup> Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. <b>Der Gemeinderat</b> Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührentarif.</p>	<p>Gebühren haben rechtsetzenden Charakter und müssen daher von der Gemeindeversammlung beschlossen werden</p>
<b>III</b>	<b>Information und Datenschutz</b>	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	<p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung sachlich, ausgewogen, klar und zeitgerecht über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse.</p> <p><sup>2</sup> Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	§ 7 InfoDG
§ 6 Datenschutz	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	§ 6 GG
<b>IV</b>	<b>Allgemeine Organisation der Gemeinde</b>	
§ 7 Organe	<p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeversammlung;</li> <li>b) die Behörden:           <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Gemeinderat;</li> <li>2. die Kommissionen;</li> </ul> </li> </ul> <p>die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.</p>	§ 17 GG

§ 8	Geschäftsverkehr	<p><sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen.</p>	§ 18 GG	
§ 9	Beschlussfähigkeit	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	§ 26 GG	
§ 10	Öffentlichkeit der Verhandlungen	<p><sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p><sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p>	§ 31 GG	
§ 11	Wahlen und Abstimmungen	<p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder es verlangt, so ist geheim zu</p>	§§ 33 ff. GG	

	wählen oder abzustimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so muss in jedem Fall geheim gewählt werden.	
§ 12 Archivierung	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind zu archivieren.	§ 41 GG
<b>V</b>		<b>Politische Rechte</b>
§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte	<p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehrchen und eine Begründung zu enthalten.</p>	

§ 14	Petitionsrecht	Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Art. 26 KV	
§ 15	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§ 49 GG	
§ 16	Obligatorische Urnenabstimmung	<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeindegemarkungsbestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</li> <li>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen bestimmt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	§§ 50 f. GG	
§ 17	Urnengewahlen	<p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;</li> <li>d) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;</li> <li>e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Stehen für die Wahl der unter lit. a, b, d und e aufgelisteten Behörden und</p>	§ 54 GG	

		Beamten nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	
§ 18	Unvereinbarkeit	Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter und jene aufgrund der Verwandtschaft richtet sich nach den §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.	§§ 111 ff. GG
<b>VI</b>		<b>Gemeindeversammlung</b>	
§ 19	Einberufung	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei (Schalteröffnungszeiten) aufzulegen.</p>	§§ 21 f. GG
§ 20	Zusammensetzung	Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde Dulliken.	§ 55 GG

§ 21 Befugnisse	<p>Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen die im Anhang festgelegten Beträge übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p> <p>a) sie setzt Honorare und sonstige Entschädigungen fest, die CHF 20'000.– übersteigen;</p> <p>b) sie beschliesst Geschäfte über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und CHF 200'000.– übersteigen, sowie über sämtliche Geschäfte, sobald die Finanzkompetenz des Gemeinderates von total höchstens CHF 500'000.– pro Jahr für nicht im Budget vorgesehene, einmalige Ausgaben ausgeschöpft wurde;</p> <p>c) sie beschliesst Geschäfte über jährlich wiederkehrende Beträge, die CHF 100'000.– übersteigen;</p> <p>d) sie beschliesst Käutionen und Bürgschaften im Einzelfall, die CHF 50'000.– übersteigen;</p> <p>e) sie bewilligt Nachtragskredite, die pro Objekt CHF 200'000.– übersteigen;</p> <p>f) sie entscheidet über den Kauf von Grundstücken, die pro Geschäft CHF 750'000.– übersteigen, sowie</p>
-----------------	---

	<p><del>Über sämtliche Grundstückskäufe, sobald die diesbezügliche Finanzkompetenz des Gemeinderates von CHF 1'500'000.– pro Jahr ausgeschöpft wurde;</del></p> <p>g) <del>sie entscheidet über den Verkauf von Grundstücken, welche die Grösse von</del>  <del>100 a in der Landwirtschaftszone</del>  <del>50 a in der Industrie- und</del>  <del>Gewerbezone</del>  <del>- 30 a in der Wohnzone</del></p> <p>h) <del>sie beschliesst, Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand CHF 200'000.– übersteigt;</del></p> <p>i) <del>sie beschliesst Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den Betrag von CHF 200'000.– übersteigen.</del></p>	
§ 22	Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
§ 23	Protokollführung und Genehmigung	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro der Gemeindeversammlung, bestehend aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und den Stimmenzählern und Stimmenzähler, genehmigt und vor der nächsten

		Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei aufgelegt.	
<b>VII</b>		<b>Gemeinderat</b>	
§ 24	Einberufung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einberufen. Mindestens 2 Gemeinderatsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	§§ 23 f. GG
§ 25	Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	§§ 67 f. GG
§ 26	Befugnisse	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er sorgt für eine gedeihliche Gemeindeentwicklung und entwickelt</p>	§ 70 GG

<p>Visionen, arbeitet Strategien aus und setzt diese im Rahmen seiner Befugnisse um.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz;</li> <li>b) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;</li> <li>c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;</li> <li>d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;</li> <li>e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche;</li> <li>f) er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechts- und Konzessionsverträge ab; Baurechtsverträge jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;</li> <li>g) er entscheidet über Erlassgesuche für Steuer-, Gebühren- und andere Forderungen;</li> <li>h) er erteilt Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich an Kommissionen oder an die Verwaltung delegiert wird;</li> </ul>	
---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten;</li> <li>j) er legt die Gebührenansätze fest, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist;</li> <li>k) er erlässt Verwaltungsverordnungen;</li> <li>l) er gewährt der Elektra Dulliken AG ausserhalb der ordentlichen Finanzkompetenzen betriebsnotwendige Darlehen und er geht zu deren Gunsten Bürgschaften für betriebsnotwendige Darlehen ein.</li> <li>m) er tätigt die Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken</li> </ul> <p><sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) CHF 20'000.– für die Festsetzung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen;</li> <li>b) CHF 200'000.– für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind; gesamthaft pro Jahr höchstens CHF 500'000.–;</li> <li>c) CHF 100'000.– für jährlich wiederkehrende Beträge;</li> <li>d) CHF 50'000.– für Käutionen und Bürgschaften im Einzelfall;</li> <li>e) CHF 200'000.– für Bewilligungen von Nachtragskrediten pro Objekt;</li> <li>f) CHF 750'000.– für den Kauf von Grundstücken pro Geschäft, plafoniert auf total CHF 1'500'000.– pro Jahr;</li> <li>g) für den Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu 100 a in der Landwirtschaftszone 50 a in der Industrie- und Gewerbezone 30 a in der Wohnzone;</li> </ul>	<p>Die neu eingefügte Kompetenz wird bisher jährlich mit der Verabschiedung des Budgets erteilt und soll neu auch in der GO festgehalten werden.</p> <p>Abs. 4, Lit. a) bis e) fallen weg und werden neu im Anhang dargestellt.</p> <p>Lit. f) und g) fallen weg, da die beschriebenen Geschäftsfälle eigentlichen Finanzkompetenzen entsprechen und deshalb ebenfalls im Anhang mitenthalten sind.</p>
---	---

	<p><del>h) Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der anstehenden Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Bereich der Stromversorgung und der öffentlichen Beleuchtung;</del></p> <p><del>i) Freigabe von allen im Budget enthaltenen Krediten.</del></p>	<p>Lit. h) fällt weg, da redundant mit §26, Abs. 3, I)</p> <p>Lit. i) fällt ersatzlos weg, da neu Inhalt der Finanzkompetenzen. Zudem wird der Gemeinderat von der Budget-Gemeindeversammlung mit dem Vollzug des Budgets beauftragt.</p>
§ 27 Ressortsystem	<p><sup>4</sup> Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Bereich der operativen Geschäftstätigkeit sind im Anhang festgelegt.</p> <p><sup>5</sup> Dem Gemeinderat übertragene Aufgaben und Kompetenzen kann er im Einzelfall an Ressortleitungen, an Kommissionen oder an die Verwaltung delegieren.</p> <p><sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und amtet in einem anderen Ressort als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters.</p> <p><sup>2</sup> Das Ressort „Gemeindeentwicklung, Strategie und Information“ ist zwingend der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p><sup>Neuer Passus zum Verweis auf die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats im Anhang</sup></p> <p>§ 72 GG</p>

<sup>4</sup> Die Aufgaben sind in folgende 7 Ressorts gegliedert:

- a) Gemeindeentwicklung, Strategie und Information, mit den Bereichen:
  - Gemeindeentwicklung;
  - Strategie;
  - Information;
  - Industrie und Gewerbe;
  - Landpolitik;
  - Akquisition.
- b) Bildung, mit den Kommissionen:
  - Fachkommission Bildung;
  - Musikkommission;
  - Schulzahnpflegekommission;
  - Schulärztlicher Dienst.
- c) Bau, Planung und Infrastruktur, mit den Kommissionen:
  - Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommision;
  - Betriebskommission.
- d) Öffentliche Sicherheit, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Feuerwehrkommission;
  - regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz samt Führungsstab.
- e) Kultur, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Kultur- und Bibliothekskommision;
  - Jugend- und Eventkommission;
  - Redaktionskommission;
  - Dorfvereine;
  - Partnergemeinde Ammerndorf;
  - Standortmarketing und Erscheinungsbild;
  - Homepage.
- f) Gesundheit und Soziales, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Alter- und Pflege;
  - Ambulante Krankenpflege, Spitex;
  - Lebensmittelkontrolle, Pilzkontrolle;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziale Wohlfahrt;</li> <li>• Regionaler Sozialdienst, Regionale Sozialbehörde SON.</li> </ul> <p>g) Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzkommission.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen fest.</p>	
<b>VIII</b>	<b>Kommissionen</b>	
§ 28 Art und Anzahl Mitglieder	<p><sup>1</sup> Es bestehen folgende, ständige Kommissionen:</p> <p>a) Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);  b) Wahlbüro (5 Mitglieder <b>+ 2 Ersatz</b>);  c) Fachkommission Bildung (5 Mitglieder);  d) Musikkommission (3 Mitglieder);  e) Schulzahnpflegekommission (3 Mitglieder);  f) Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);  g) Betriebskommission (5 Mitglieder davon 2 Vereinsmitglieder);  h) Kultur- und Bibliothekskommission (5 Mitglieder);  i) Jugend- und Eventkommission (5 Mitglieder);  j) Redaktionskommission (<b>mindestens</b> 3 Mitglieder);  k) Finanzkommission (5 Mitglieder).</p> <p><sup>2</sup> Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend den</p>	<p>§§ 99 ff. GG</p> <p><b>Ergänzung gemäss Anforderung des Amts für Gemeinden Kanton Solothurn (Basis: §17, Abs.1)</b></p> <p><b>Streichung gem. Vorschlag des Amts für Gemeinden Kanton Solothurn</b></p>

	<p>fachlichen Fähigkeiten deren Mitglieder gemäss § 103 des Gemeindegesetzes zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Der Stab der Feuerwehr bildet die Feuerwehrkommission.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.</p>	
§ 29 Konstituierung und Einberufung	<p><sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission einberufen. Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	§§ 23 f., 100 GG
§ 30 Befugnisse	<p><sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die in Ausführung der Ausgabenbeschlüsse vorzunehmenden Arbeitsvergaben und Anschaffungen obliegen den zuständigen Kommissionen, falls sie CHF 8'000,- resp. CHF 30'000,- für die Bau-, Planungs- und</p>	<p>§ 101 GG</p> <p>Absatz 2 wird ersetzt durch:</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang festgelegt.</p>

		<p style="color: red;">Umweltschutzkommision nicht übersteigen.</p>	
§ 31	Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste	<p><sup>1</sup> <del>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie</del> Die Ressortleiterinnen resp. die Ressortleiter in den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.</p>	§ 102 GG  <p style="color: red;">Anpassung an §102 des Gemeindegesetzes (GG)</p>
§ 32	Protokollführung	<p><sup>1</sup> In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p><sup>2</sup> Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnehmende;</li> <li>b) Sitzungsort, -datum und -dauer;</li> <li>c) Traktandenliste;</li> <li>d) Anträge und Beschlüsse;</li> <li>e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle</p>	§ 30 GG

	wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.	
<b>IX</b>	<b>Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte</b>	
§ 33 Beamtinnen und Beamte	<p><sup>1</sup> Beamtinnen und Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;</li> <li>b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;</li> <li>c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten der Beamtinnen bzw. der Beamten umschrieben.</p>	§§ 120 f. GG
§ 34 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	<p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Ihre / Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;</li> <li>b) Führung des Vorsitzes an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat;</li> <li>c) die unmittelbare und fortwährende Überwachung des Ablaufes der Geschäftsbehandlung in allen Behörden der Gemeinde;</li> <li>d) die Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;</li> </ul>	§ 129 GG

<ul style="list-style-type: none"> <li>e) die Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;</li> <li>f) die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinverbindlichen Gemeindebeschlüsse sowie von Beschlüssen und Massnahmen des Gemeinderates, die für die weitere Öffentlichkeit von Wichtigkeit sind;</li> <li><del>g) die Verfügung vorläufiger und dringlicher Massnahmen administrativer, disziplinarischer oder polizeilicher Art unter Eröffnung eines auf 10 Tage befristeten Beschwerderechtes und unter sofortiger Mitteilung an die für die Ratifikation oder endgültige Entscheidung und für die Beschwerdebehandlung zuständige Behörde;</del></li> <li>h) Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates;</li> <li>i) die offizielle Vertretung der Einwohnergemeinde Dulliken nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;</li> <li><del>j) die Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.– für das einzelne Geschäft und die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Budgetkredite sowie Ehrenausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.– pro Jahr;</del></li> <li>k) Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ihr / Sein Arbeitspensum orientiert sich an einem 50 % - Pensum.</p>	<p>Streichung, da gemäss Auskunft des Amts für Gemeinden Kanton Solothurn keine gesetzliche Grundlage für diesen Passus besteht</p> <p>Absatz 2, Lit. j) wird ersetzt durch:  <b>j) die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidiums sind im Anhang festgelegt.</b></p>
---	---

§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	<p><sup>1</sup> Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall.</p> <p><sup>2</sup> Es können ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	§ 130 GG	
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	Die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.	§ 133 GG	
X	<b>Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung</b>			
§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gemeindeschreiberei;</li><li>b) Finanzverwaltung;</li><li>c) Bauverwaltung;</li><li>d) Schulverwaltung</li><li>e) Soziale Dienste.</li></ul> <p><sup>2</sup> Diese Verwaltungsbereiche werden je durch eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter geführt, die ihrem Bereich fachlich, administrativ und disziplinarisch vorstehen. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter amtet zugleich als Verwaltungsleiter.</p> <p><sup>3</sup> Es können mehrere Bereiche in Personalunion von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Insoweit als die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Verwaltungsleiterin, des Verwaltungsleiters und der Bereichsleiterinnen bzw. der Bereichsleiter</p>		

	<p>nicht in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt sind, sind das übergeordnete Recht, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken, weitere Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Dulliken sowie die einzelnen Stellenbeschriebe massgebend.</p>	
§37bis	<p><b>Leitungsgremien</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Ausübung der im Anhang beschriebenen Finanzkompetenzen bestehen folgende Leitungsgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungsgremium Bau, bestehend aus der Bereichsleitung Bauverwaltung und dem Baupräsidenten [REDACTED]</li> <li>b) Leitungsgremium Schule, bestehend aus der Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und der Ressortleitung Bildung [REDACTED]</li> <li>c) Leitungsgremien der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, bestehend aus der jeweiligen Bereichsleitung der Verwaltung und dem jeweiligen Präsidium der Kommission oder Arbeitsgruppe [REDACTED]</li> <li>d) Leitungsgremium Gemeinde, bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Ressortleitung Finanzen und der Verwaltungsleitung [REDACTED]</li> <li>e) Leitungsgremium Soziale Dienste, bestehend aus der Bereichsleitung Soziale Dienste und der Ressortleitung Gesundheit und Soziales [REDACTED]</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Leitungsgremien sind im Anhang festgelegt</p>	<p><b>Neuer Paragraf 37bis</b> Aufnahme der Leitungsgremien in die Gemeindeordnung</p>
§ 38	Angestellte	<p><sup>1</sup> Angestellte sind:</p> <p>§§ 120 f. GG</p>

	<p>a) das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal;</p> <p>b) die Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der Musikschule.</p> <p><sup>2</sup> Die im Stundenlohn entschädigten Teilzeitangestellten mit einem Pensum <del>bis maximal</del> <ins>unter</ins> 30 %, <del>aushilfsweise und</del> befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p><sup>3</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p>	
§ 39	<p>Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter steht als Gesamtleiterin bzw. Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Zudem steht sie / er mindestens einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor. Leitet sie / er nicht den Bereich Gemeindeschreiberei, so amtet sie / er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dieser Bereichsleiterin bzw. dieses Bereichsleiters.</p> <p><sup>2</sup> Ihr / Ihm obliegt insbesondere die bereichsübergreifende Koordination, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals.</p> <p><sup>3</sup> <del>Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.– pro Jahr.</del></p>	<p>§ 133 GG</p> <p>Absatz wird ersetzt durch:  <sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen der Verwaltungsleitung sind im Anhang festgelegt.</p>

	<p><sup>4</sup> Sie / Er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.</p>	
§ 40	<p>Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei</p> <p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</p> <p><sup>2</sup> Sie / Er amtet als Urkundsperson.</p> <p><sup>3</sup> Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.– pro Jahr.</p>	§ 131 GG
§ 41	<p>Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzverwaltung führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie / Er amtet als Staats- und Gemeindesteuerregisterführer.</p> <p><sup>3</sup> Sie / Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.</p> <p><sup>4</sup> Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.– pro Jahr.</p>	§ 132 GG

§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bauverwaltung führt vor allem die Bauverwaltung und ist für die baulichen Belange der Gemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten im Bereich der Hoch- und Tiefbauten, der öffentlichen Anlagen sowie des Werkhofes bis zum Betrag von CHF 10'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.– pro Jahr.</p>	§ 133 GG	Absatz 2 wird ersetzt durch: <sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Bauverwaltung sind im Anhang festgelegt.
§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Schulverwaltung amtet vor allem als Gesamtschulleiterin bzw. Gesamtschulleiter.</p> <p><sup>2</sup> Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten im Schulleitungsbereich bis zum Betrag von CHF 10'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben im Schulverwaltungsbereich bis zum Betrag von CHF 500.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.– pro Jahr.</p>	§ 133 GG	<b>Neuformulierung Absatz 1:</b> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Schulverwaltung amtet vor allem als Schulleiterin bzw. Schulleiter. <b>Ergänzung Absatz 1:</b> Sowohl die Bereichsleitung Schulverwaltung als auch die Schulleitung kann in einem Co-Leitungsmodell ausgestaltet werden.  <b>Hinweis:</b> Der Gemeinderat hat am 28.2.2022 beschlossen, die Co-Schulleitung als definitives Leitungsmodell der Schule Dulliken zu etablieren. Zusätzlich wird per 1.8.2022 auch die Bereichsleitung Schulverwaltung als Co-Leitung ausgestaltet. Die notwendigen Anpassungen in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und in der Schulordnung werden der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt  Absatz 2 wird ersetzt durch: <sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Schulverwaltung sind im Anhang festgelegt.
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Soziale Dienste führt den Sozialdienst der Sozialregion Oberes Niederamt (SON).</p> <p><sup>2</sup> Ihre / Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 2'000.– für das einzelne Geschäft; nicht budgetierte Ausgaben bis zum</p>		Absatz 2 wird ersetzt durch: <sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Soziale Dienste sind im Anhang festgelegt.

		<p><del>Betrag von CHF 500.– für das einzelne Geschäft bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2000.– pro Jahr.</del></p>	
§ 45	Übrige Angestellte	<p>Die Aufgaben der übrigen Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse sowie der Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.</p>	§ 133 GG
45bis	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	<p><sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungsbereich, dem in der Sache zuständigen Leitungsgremium oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich, das in der Sache zuständige Leitungsgremium oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang: der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich;</li> </ul>	<p><b>Ergänzung eines zusätzlichen Paragraphen gemäss Anforderung des Amts für Gemeinden Kanton Solothurn. Hintergrundinformationen:</b> Per 1. Juli 2022 treten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung. Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen.</p>

	b) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang; das in der Sache zuständige Leitungsgremium; c) für Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Anhang; die in der Sache zuständige Kommission; d) für alle anderen Aufträge; der Gemeinderat.	
<b>XI</b>		
<b>45<sup>ter</sup> Internes Kontrollsystem (IKS)</b>	<b>Finanzhaushalt</b>  1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsysteins in einem Verwaltungsreglement.	<b>§ 135bis GG</b>  Neuer Paragraph in der Gemeindeordnung aufgrund der Pflicht zur Einführung eines IKS per 2023.  Hinweis: Die Ausführungsbestimmungen zum IKS sind in einem Verwaltungsreglement festgehalten, welches vom Gemeinderat im Nachgang zur Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) beschlossen wird.
§ 46 Finanzplan	  1 Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan. 2 Der Finanzplan ist jeweils bis 31. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.	<b>§ 138 GG</b>
§ 47 Budget	  1 Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich ein Budget für das nächste Rechnungsjahr. 2 Das Budget ist mit den Kommissionen und den anderen Verwaltungsbereichen zu beraten und bis zum 30. September dem Gemeinderat zu unterbreiten.	<b>§§ 139 ff. GG</b>

§ 48	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	<p><sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF 100'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.</p>	§§ 142 f. GG	
§ 49	Rechnungsprüfung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Revisionsstelle beizeihen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die Revisionsstelle.</p>	§ 103 GG	
<b>XII</b>				
§ 50	Gemeindeinternes Beschwerderecht	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamteninnen oder Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.</p>	§§ 197 f. GG	

	<p><sup>5</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	
§ 51	<p>Beschwerden an den Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberichtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	
<b>XIII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. September 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
§ 53	Inkrafttreten	<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom

Volkswirtschaftsdepartement genehmigt  
worden ist, auf den 01.09.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Teilrevision der § 4, 21, 26, 28, 30, 31,  
34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 53  
tritt, nachdem sie von der  
Gemeindeversammlung beschlossen und  
vom Volkswirtschaftsdepartement  
genehmigt worden ist, auf den 01.07.2022  
in Kraft.

Vermerk der Teilrevision mit den geänderten  
Paragrafen

## Anhang

### Übersicht der Finanzkompetenzen

Die folgenden grafischen Darstellungen zeigen die Aufgliederung Finanzkompetenzen in 5 Teilbereiche. Dabei gilt es folgende Punkte anzumerken:

- Alle 5 Teilbereiche verfügen über ein sogenanntes «**Leitungsgremium**», welches als Vorstufe zur Kommission finanzielle Freigaben tätigt und die Freigabeprozesse für Vorhaben somit in vielen Fällen wesentlich beschleunigen kann.
- Im Teilbereich 4 «Verwaltung und Gemeindepräsidium» werden die Voraussetzungen für die Tätigung von **Notfallbeschlüssen** neu klar geregelt.

#### Teilbereich 1: Finanzkompetenzen im Baubereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Baubereich		Relevant für:	Bauverwaltung	BPUK	
Gremium / Funktion	Bauverwalter	Leitungsgremium Bau* (bestehend aus Bauverwalter und Baupräsident)	Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
Budgetierte einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 100'000	CHF 500'000	>CHF 500'000
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten					
Jährlich wiederkehrende Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 50'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement § 18).

Neu geschaffener Anhang 1 mit der Übersicht über die Finanzkompetenzen in den 5 Teilbereichen Bau, Schule, Kommissionen/Arbeitsgruppen, Gemeinde und Sozialregion Oberes Niederamt (SON)

#### Übersicht über die bisherigen Finanzkompetenzen (pro Geschäft, ohne jährliche Maximalbeträge)

##### Gemeindeversammlung

- Honorare >CHF 20'000.—
- Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben >CHF 200'000.—
- Jährlich wiederkehrende Ausgaben >CHF 100'000.—
- Kautionen und Bürgschaften >CHF 50'000.--
- Nachtragskredite >CHF 200'000.--

##### Gemeinderat

- Honorare bis CHF 20'000.—
- Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 200'000.—
- Jährlich wiederkehrend Ausgaben bis CHF 100'000.—
- Kautionen und Bürgschaften bis CHF 50'000.—
- Nachtragskredite bis CHF 200'000.—

##### Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK)

- Arbeitsvergaben und Anschaffungen bis CHF 30'000.—

##### Übrige Kommissionen

- Arbeitsvergaben und Beschaffungen bis CHF 8'000.--

## Teilbereich 2: Finanzkompetenzen im Schulbereich

**Finanzkompetenzen für Ausgaben im Schulbereich**

Relevant für:	Schulverwaltung	FKB
---------------	-----------------	-----

Gremium / Funktion	Co-Schulleiter / Co-Schulverwalter	Leitungsgremium Schule* (bestehend aus Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und Ressortleiter Bildung)	Fachkommission Bildung (FKB)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich	CHF 10'000	CHF 20'000		CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich <b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 5'000	CHF 10'000		CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

### Gemeindepräsidium

- Dringliche Ausgaben und Nachtragskredite bis CHF 10'000.--
- Ehrenausgaben bis CHF 10'000.--

### Verwaltungsleitung

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.--

### Bereichsleitung Gemeindeschreiberei

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.--

### Bereichsleitung Finanzverwaltung

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.--

### Bereichsleitung Bauverwaltung

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.--

### Bereichsleitung Schulverwaltung

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.--

### Bereichsleitung Soziale Dienste

- Budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000.--
- Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.--

### Teilbereich 3: Finanzkompetenzen der übrigen ständigen Kommission sowie für die nicht ständigen Kommission und Arbeitsgruppen

**Finanzkompetenzen für Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen**

Relevant für:	n/a	FiKo BeKo FW-Kom. MuKo	JuEvKo KUBIKO Red.-Kom. Schulzahnpflege
---------------	-----	---------------------------------	--

Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Leitungsgremium* (bestehend aus jeweiligen Bereichsleiter der Gemeindeverwaltung, dem jeweiligen Kommissionspräsidenten und dem verantwortlichen Ressortleiter im Gemeinderat)	Verantwortliche Kommission für den jeweiligen Fachbereich	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen		CHF 5'000	CHF 10'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen					
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen (budgetiert und nicht budgetiert)		CHF 2'500	CHF 5'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

## Teilbereich 4: Finanzkompetenzen für die Verwaltung und das Gemeindepräsidium

Finanzkompetenzen für Augaben der Verwaltung und des Gemeindepräsidiums		Relevant für:	Gemeindepräsident Verwaltungsleiter Finanzverwalter Gemeindeschreiber	n/a	
Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Verwaltungsleiter oder Gemeindepräsident	Leitungsgremium Gemeinde* (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Ressortleiter Finanzen)**	Gemeinderat***	Gemeinde- versammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben im Sinne von Notfallbeschlüssen zur Einhaltung von Fristen oder Abwendung/ Minimierung von Schaden	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 200'000	CHF 500'000	> CHF 500'000
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	> CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind dem gesamten Gemeinderat und dem FiKo-Präsidium innerhalb von 48 Stunden nach Tätigung der Ausgabe unaufgefordert schriftlich zu melden.

\*\* Bei nachweislich dokumentierter Abwesenheit von einer der drei genannten Funktionen ist im Ausnahmefall ein Notfallbeschluss durch die zwei verfügbaren Funktionen möglich.

\*\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

## Teilbereich 5: Finanzkompetenzen in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)

**Finanzkompetenzen für Ausgaben in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)**

Relevant für:	Leitung SON	Regionale Sozialbehörde SON
---------------	-------------	-----------------------------

Gremium / Funktion	Leitung SON	Leitungsgremium SON* (bestehend aus Bereichsleitung Soziale Dienste und Ressortleitung Gesundheit und Soziales)	Regionale Sozialbehörde SON	Gemeinderat**	Gemeinde-versammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON					
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben innerhalb der SON (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Sitzung der regionalen Sozialbehörde unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement § 18).

**Anhang 2: Neue Version der  
Gemeindeordnung ab 1.7.2022**

I

## **Einleitung**

§ 1	Geltungsbereich und Zweck	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; das Beschwerderecht.	§ 1 GG
-----	---------------------------	--	--------

§ 2	Bestand	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG). <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.	Art. 45 KV
-----	---------	--	------------

§ 3	Aufgaben	Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Art. 45 KV
-----	----------	--	------------

II

## **Gemeindeangehörige**

§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	<sup>1</sup> Wer in Dulliken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. <sup>3</sup> Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührentarif.	§ 3 GG
-----	---------------------------------	---	--------

III

## **Information und Datenschutz**

§ 5	Öffentlichkeitsprinzip	<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung sachlich, ausgewogen, klar	§ 7 InfoDG
-----	------------------------	--	------------

		und zeitgerecht über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse. 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	
§ 6	Datenschutz	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	§ 6 GG
<b>IV Allgemeine Organisation der Gemeinde</b>			
§ 7	Organe	Die Organe der Einwohnergemeinde sind: a) Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	§ 17 GG
§ 8	Geschäftsverkehr	<sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen.	§ 18 GG
§ 9	Beschlussfähigkeit	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	§ 26 GG
§ 10	Öffentlichkeit der Verhandlungen	<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. <sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	§ 31 GG

§ 11	Wahlen und Abstimmungen	<p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder es verlangt, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so muss in jedem Fall geheim gewählt werden.</p>	§§ 33 ff. GG
§ 12	Archivierung	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind zu archivieren.	§ 41 GG
<b>V</b>			
		<b>Politische Rechte</b>	
§ 13	Allgemeine Mitwirkungsrechte	<p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehr und eine Begründung zu enthalten.</p>	§ 42 GG
§ 14	Petitionsrecht	Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Art. 26 KV

§ 15	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§ 49 GG
§ 16	Obligatorische Urnenabstimmung	<p><sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeindepark oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</li> <li>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen bestimmt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	§§ 50 f. GG
§ 17	Urnenelections	<p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;</li> <li>d) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;</li> <li>e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Stehen für die Wahl der unter lit. a, b, d und e aufgelisteten Behörden und Beamten nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	§ 54 GG
§ 18	Unvereinbarkeit	Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter und jene aufgrund der Verwandtschaft richtet sich nach den §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.	§§ 111 ff. GG

## VI

### Gemeindeversammlung

§ 19	Einberufung	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p>	§§ 21 f. GG
------	-------------	--	-------------

		<p><sup>3</sup> Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimberechtigten zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei (Schalteröffnungszeiten) aufzulegen.</p>
§ 20	Zusammensetzung	Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimberechtigten Angehörigen der Gemeinde Dulliken.
§ 21	Befugnisse	Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen die im Anhang festgelegten Beträge übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
§ 22	Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
§ 23	Protokollführung und Genehmigung	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro der Gemeindeversammlung, bestehend aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und den Stimmenzählern und Stimmenzähler, genehmigt und vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei aufgelegt.

## VII

## Gemeinderat

§ 24	Einberufung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einberufen. Mindestens 2 Gemeinderatsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	§§ 23 f. GG
§ 25	Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	§§ 67 f. GG
§ 26	Befugnisse	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er sorgt für eine gedeihliche Gemeindeentwicklung und entwickelt Visionen, arbeitet Strategien aus und setzt diese im Rahmen seiner Befugnisse um.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) er entschiedet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz;</li><li>b) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;</li><li>c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;</li><li>d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;</li></ul>	§ 70 GG

- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche;
- f) er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechts- und Konzessionsverträge ab; Baurechtsverträge jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;
- g) er entscheidet über Erlassgesuche für Steuer-, Gebühren- und andere Forderungen;
- h) er erteilt Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich an Kommissionen oder an die Verwaltung delegiert wird;
- i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten;
- j) er legt die Gebührenansätze fest, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) er erlässt Verwaltungsverordnungen;
- l) er gewährt der Elektra Dulliken AG ausserhalb der ordentlichen Finanzkompetenzen betriebsnotwendige Darlehen und er geht zu deren Gunsten Bürgschaften für betriebsnotwendige Darlehen ein.
- m) er tätigt die Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken

<sup>4</sup> Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Bereich der operativen Geschäftstätigkeit sind im Anhang festgelegt.

<sup>5</sup> Dem Gemeinderat übertragene Aufgaben und Kompetenzen kann er im Einzelfall an Ressortleitungen, an Kommissionen oder an die Verwaltung delegieren.

## § 27 Ressortsystem

<sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und amitet in einem anderen Ressort als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters.

## § 72 GG

<sup>2</sup> Das Ressort „Gemeindeentwicklung, Strategie und Information“ ist zwingend der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt

jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Die Aufgaben sind in folgende 7 Ressorts gegliedert:

- a) Gemeindeentwicklung, Strategie und Information, mit den Bereichen:
  - Gemeindeentwicklung;
  - Strategie;
  - Information;
  - Industrie und Gewerbe;
  - Landpolitik;
  - Akquisition.
- b) Bildung, mit den Kommissionen:
  - Fachkommission Bildung;
  - Musikkommission;
  - Schulzahnpflegekommission;
  - Schulärztlicher Dienst.
- c) Bau, Planung und Infrastruktur, mit den Kommissionen:
  - Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommision;
  - Betriebskommission.
- d) Öffentliche Sicherheit, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Feuerwehrkommission;
  - regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz samt Führungsstab.
- e) Kultur, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Kultur- und Bibliothekskommission;
  - Jugend- und Eventkommission;
  - Redaktionskommission;
  - Dorfvereine;
  - Partnergemeinde Ammerndorf;
  - Standortmarketing und Erscheinungsbild;
  - Homepage.
- f) Gesundheit und Soziales, mit den Bereichen/Kommissionen:
  - Alter- und Pflege;
  - Ambulante Krankenpflege, Spitex;
  - Lebensmittelkontrolle, Pilzkontrolle;
  - Soziale Wohlfahrt;
  - Regionaler Sozialdienst, Regionale Sozialbehörde SON.
- g) Finanzen
  - Finanzkommission.

- <sup>5</sup> Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.  
<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen fest.

## VIII

### Kommissionen

§ 28 Art und Anzahl Mitglieder

<sup>1</sup> Es bestehen folgende, ständige Kommissionen: §§ 99 ff. GG

- a) Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- b) Wahlbüro (5 Mitglieder + 2 Ersatz);
- c) Fachkommission Bildung (5 Mitglieder);
- d) Musikkommission (3 Mitglieder);
- e) Schulzahnpflegekommission (3 Mitglieder);
- f) Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);
- g) Betriebskommission (5 Mitglieder davon 2 Vereinsmitglieder);
- h) Kultur- und Bibliothekskommission (5 Mitglieder);
- i) Jugend- und Eventkommission (5 Mitglieder);
- j) Redaktionskommission (3 Mitglieder);
- k) Finanzkommission (5 Mitglieder).

<sup>2</sup> Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend den fachlichen Fähigkeiten deren Mitglieder gemäss § 103 des Gemeindegesetzes zu beachten.

<sup>3</sup> Der Stab der Feuerwehr bildet die Feuerwehrkommission.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 29 Konstituierung und Einberufung

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§§ 23 f., 100 GG

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission einberufen. Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.

		<p><sup>3</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	
§ 30	Befugnisse	<p><sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 101 GG
§ 31	Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste	<p><sup>1</sup> Die Ressortleiterinnen resp. die Ressortleiter in den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.</p>	§ 102 GG
§ 32	Protokollführung	<p><sup>1</sup> In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p><sup>2</sup> Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnehmende;</li> <li>b) Sitzungsort, -datum und -dauer;</li> <li>c) Traktandenliste;</li> <li>d) Anträge und Beschlüsse;</li> <li>e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.</p>	§ 30 GG

## **IX**

### **Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte**

§ 33 Beamtinnen und Beamte

<sup>1</sup> Beamtinnen und Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

§§ 120 f.  
GG

<sup>2</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten der Beamten bzw. der Beamten umschrieben.

§ 34 Gemeindepräsidentin oder  
Gemeindepräsident

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der  
Gemeindepräsident leitet und koordiniert  
die Gemeindegeschäfte.

§ 129 GG

<sup>2</sup> Ihre / Seine Aufgaben und  
Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a) allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;
- b) Führung des Vorsitzes an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat;
- c) die unmittelbare und fortwährende Überwachung des Ablaufes der Geschäftsbehandlung in allen Behörden der Gemeinde;
- d) die Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;
- e) die Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- f) die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinverbindlichen Gemeindebeschlüsse sowie von Beschlüssen und Massnahmen des Gemeinderates, die für die weitere Öffentlichkeit von Wichtigkeit sind;
- g) aufgehoben
- h) Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates;
- i) die offizielle Vertretung der Einwohnergemeinde Dulliken nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;
- j) die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidiums sind im Anhang festgelegt.

		<p>k) Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Ihr / Sein Arbeitspensum orientiert sich an einem 50 % - Pensum.</p>	
§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	<p><sup>1</sup> Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall.</p> <p><sup>2</sup> Es können ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	§ 130 GG
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	Die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.	§ 133 GG

## X

### **Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung**

§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeschreiberei;</li> <li>b) Finanzverwaltung;</li> <li>c) Bauverwaltung;</li> <li>d) Schulverwaltung</li> <li>e) Soziale Dienste.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Diese Verwaltungsbereiche werden je durch eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter geführt, die ihrem Bereich fachlich, administrativ und disziplinarisch vorstehen. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter amtet zugleich als Verwaltungsleiter.</p> <p><sup>3</sup> Es können mehrere Bereiche in Personalunion von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Insoweit als die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Verwaltungsleiterin, des Verwaltungsleiters und der Bereichsleiterinnen bzw. der Bereichsleiter nicht in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt sind, sind das übergeordnete Recht, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken, weitere Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Dulliken sowie die einzelnen Stellenbeschriebe massgebend.</p>
------	------------------------------------	---

<p>§37<sup>bis</sup> Leitungsgremien</p>	<p><sup>1</sup> Für die Ausübung der im Anhang beschriebenen Finanzkompetenzen bestehen folgende Leitungsgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungsgremium Bau, bestehend aus der Bereichsleitung Bauverwaltung und dem Baupräsidenten</li> <li>b) Leitungsgremium Schule, bestehend aus der Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und der Ressortleitung Bildung</li> <li>c) Leitungsgremien der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, bestehend aus der jeweiligen Bereichsleitung der Verwaltung und dem jeweiligen Präsidium der Kommission oder Arbeitsgruppe</li> <li>d) Leitungsgremium Gemeinde, bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Ressortleitung Finanzen und der Verwaltungsleitung</li> <li>e) Leitungsgremium Soziale Dienste, bestehend aus der Bereichsleitung Soziale Dienste und der Ressortleitung Gesundheit und Soziales</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Leitungsgremien sind im Anhang festgelegt</p>
<p>§ 38 Angestellte</p>	<p><sup>1</sup> Angestellte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal;</li> <li>b) die Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der Musikschule.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die im Stundenlohn entschädigten Teilzeitangestellten mit einem Pensum unter 30 %, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p><sup>3</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p>
<p>§ 39 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter</p>	<p><sup>1</sup> Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter steht als Gesamtleiterin bzw. Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Zudem steht sie / er mindestens einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor. Leitet sie / er nicht den Bereich Gemeindeschreiberei, so amtet sie / er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dieser Bereichsleiterin bzw. dieses Bereichsleiters.</p>

		<p><sup>2</sup> Ihr / Ihm obliegt insbesondere die bereichsübergreifende Koordination, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen der Verwaltungsleitung sind im Anhang festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Sie / Er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.</p>	
§ 40	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</p> <p><sup>2</sup> Sie / Er amtet als Urkundsperson.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Gemeindeschreiberei sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 131 GG
§ 41	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzverwaltung führt vor allem den Finanzaushalt der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie / Er amtet als Staats- und Gemeindesteuерregisterführer.</p> <p><sup>3</sup> Sie / Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Finanzverwaltung sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 132 GG
§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bauverwaltung führt vor allem die Bauverwaltung und ist für die baulichen Belange der Gemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Bauverwaltung sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 133 GG
§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Schulverwaltung amtet vor allem als Schulleiterin bzw. Schulleiter. Sowohl die Bereichsleitung Schulverwaltung als auch die Schulleitung kann in einem Co-Leitungsmodell ausgestaltet werden.</p>	§ 133 GG

		<p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Schulverwaltung sind Anhang festgelegt.</p>
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	<p><sup>1</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Soziale Dienste führt den Sozialdienst der Sozialregion Oberes Niederamt (SON).</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Soziale Dienste sind im Anhang festgelegt.</p>
§ 45	Übrige Angestellte	<p>Die Aufgaben der übrigen Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasses sowie der Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.</p>
45 <sup>bis</sup>	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	<p><sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungsbereich, dem in der Sache zuständigen Leitungsgremium oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich, das in der Sache zuständige Leitungsgremium oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang: der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich;</li> <li>b) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang: das in der Sache zuständige Leitungsgremium;</li> <li>c) für Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Anhang: die in der Sache zuständige Kommission;</li> <li>d) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</li> </ul>

**XI**45<sup>ter</sup> Internes Kontrollsyste (IKS)**Finanzhaushalt**

- <sup>1</sup> Das interne Kontrollsyste umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste in einem Verwaltungsreglement.

§ 135<sup>bis</sup> GG

§ 46 Finanzplan

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan.  
<sup>2</sup> Der Finanzplan ist jeweils bis 31. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 138 GG

§ 47 Budget

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich ein Budget für das nächste Rechnungsjahr.  
<sup>2</sup> Das Budget ist mit den Kommissionen und den anderen Verwaltungsbereichen zu beraten und bis zum 30. September dem Gemeinderat zu unterbreiten.

§§ 139 ff.  
GG

§ 48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- <sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF 100'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.  
<sup>2</sup> Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§§ 142 f.  
GG

§ 49 Rechnungsprüfung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Revisionsstelle beziehen.  
<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die Revisionsstelle.

§ 103 GG

**XII****Beschwerderecht**

§ 50	Gemeindeinternes Beschwerderecht	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.</p> <p><sup>5</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	§§ 197 f. GG
§ 51	Beschwerden an den Regierungsrat	<p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p><sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	
<b>XIII</b>			
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. September 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 53	Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom</p>	

Volkswirtschaftsdepartement genehmigt  
worden ist, auf den 01.09.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Teilrevision der §4, 21, 26, 28, 30, 31,  
34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 53  
tritt, nachdem sie von der  
Gemeindeversammlung beschlossen und  
vom Volkswirtschaftsdepartement  
genehmigt worden ist, auf den 01.07.2022  
in Kraft.

## Anhang

### Übersicht der Finanzkompetenzen

Die folgenden grafischen Darstellungen zeigen die Aufgliederung Finanzkompetenzen in 5 Teilbereiche. Dabei gilt es folgende Punkte anzumerken:

- Alle 5 Teilbereiche verfügen über ein sogenanntes «**Leitungsgremium**», welches als Vorstufe zur Kommission finanzielle Freigaben tätigt und die Freigabeprozesse für Vorhaben somit in vielen Fällen wesentlich beschleunigen kann.
- Im Teilbereich 4 «Verwaltung und Gemeindepräsidium» werden die Voraussetzungen für die Tätigung von **Notfallbeschlüssen** neu klar geregelt.

### Teilbereich 1: Finanzkompetenzen im Baubereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Baubereich	Relevant für:	Bauverwaltung	BPUK		
Gremium / Funktion	Bauverwalter	Leitungsgremium Bau* (bestehend aus Bauverwalter und Baupräsident)	Bau-, Planungs- und Umweltschutz-Kommission (BPUK)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 100'000	CHF 500'000	>CHF 500'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten					
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 50'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

## Teilbereich 2: Finanzkompetenzen im Schulbereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Schulbereich	Relevant für:	Schulverwaltung	FKB
--	---------------	-----------------	-----

Gremium / Funktion	Co-Schulleiter / Co-Schulverwalter	Leitungsgremium Schule* (bestehend aus Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und Ressortleiter Bildung)	Fachkommission Bildung (FKB)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich	CHF 10'000	CHF 20'000		CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich <b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 5'000	CHF 10'000		CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

## Teilbereich 3: Finanzkompetenzen der übrigen ständigen Kommission sowie für die nicht ständigen Kommission und Arbeitsgruppen

Finanzkompetenzen für Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen	Relevant für:	n/a	FiKo BeKo FW-Kom. MuKo	JuEvKo KUBIKO Red.-Kom. Schulzahnpflege
--	---------------	-----	---------------------------------	--

Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Leitungsgremium* (bestehend aus jeweiligen Bereichsleiter der Gemeindeverwaltung, dem jeweiligen Kommissionspräsidenten und dem verantwortlichen Ressortleiter im Gemeinderat)	Verantwortliche Kommission für den jeweiligen Fachbereich	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen		CHF 5'000	CHF 10'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen <b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen (budgetiert und nicht budgetiert)		CHF 2'500	CHF 5'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

#### Teilbereich 4: Finanzkompetenzen für die Verwaltung und das Gemeindepräsidium

Finanzkompetenzen für Augaben der Verwaltung und des Gemeindepräsidiums		Relevant für:	Gemeindepräsident Verwaltungsleiter Finanzverwalter Gemeindeschreiber	n/a	
Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Verwaltungsleiter oder Gemeindepräsident	Leitungsgremium Gemeinde* (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Ressortleiter Finanzen)**	Gemeinderat***	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000 > CHF 200'000	
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben im Sinne von Notfallbeschlüssen zur Einhaltung von Fristen oder Abwendung/ Minimierung von Schaden	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 200'000	CHF 500'000 > CHF 500'000	
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000 > CHF 200'000	

\* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind dem gesamten Gemeinderat und dem FiKo-Präsidium innerhalb von 48 Stunden nach Tätigung der Ausgabe unaufgefordert schriftlich zu melden.

\*\* Bei nachweislich dokumentierter Abwesenheit von einer der drei genannten Funktionen ist im Ausnahmefall ein Notfallbeschluss durch die zwei verfügbaren Funktionen möglich.

\*\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

#### Teilbereich 5: Finanzkompetenzen in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)

Finanzkompetenzen für Ausgaben in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)		Relevant für:	Leitung SON	Regionale Sozialbehörde SON	
Gremium / Funktion	Leitung SON	Leitungsgremium SON* (bestehend aus Bereichsleitung Soziale Dienste und Ressortleitung Gesundheit und Soziales)	Regionale Sozialbehörde SON	Gemeinderat***	Gemeindeversammlung
<b>Budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000 > CHF 200'000	
<b>Nicht budgetierte</b> einmalige Ausgaben innerhalb der SON					
<b>Jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben innerhalb der SON (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000 > CHF 200'000	

\* Durch Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Sitzung der regionalen Sozialbehörde unaufgefordert zur Information vorzulegen.

\*\* Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Bezug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).